

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 35.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

und in Lehn und Bürden schaffen / so were hin-
gegen Beflagter den Kauffschilling der 100.
Thaler ihme zu bezahlen schuldig.

Cas. 35.

Sejus vermietet Sempronio sein Gut N.
auff vier Jahr lang / und verspricht bey Verpfen-
dung seiner Güter / er wolle keinen Contract ihm
zum nachtheil mit einem andern schließen. Nach
diesem verkaufft er solch Gut Mævio. dahero ent-
stehet die Frage: Ob der Kauffer Mævius Sem-
pronium den Miethman vor Aufgang der vier
Jahren aufreiben könne?

Mævius klage wider Sempronium, daß er das
Gut reumen sol/ Fundirt seine Intention in Ju-
re (1) daß nemlich ein Käufer einen Condu-
ctorem aufreiben könne/ per vulgatum. Kauff
gehet vor Miethen/ *juxta l. emptorem 9. C. locat.*
Conduct. ibidem q. Gloss. cum Sibarid. Wehner. obs.
pract. in lit. K. Petr. Mindan. in process. lib. 3. c. 14. n.
19. Fachin. 1. Controv. 88.

Sempronius sagt *excipiendo* (2) er habe mit
dem Locatore einen Pact getroffen / daß ihm
das Gut zum Vinterpfande stehe / derhalben heite
Klägers suchen nicht statt/ *per ea, quæ tradit*
Vigel. in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Except. 2. bittet Klä-
gern abzuweisen / und ihn bey seinem Rechte zu
schützen.

Bescheid.

Bescheid.

Auff Klage vnd fürgeschützte Exception Mæ-
vii Klägern an einem/Sempronii Beklagten am
andern theil/gebe ich dero zeit verordneter Ampt-
schöffser zu N. diesen Bescheid: daß Klägers su-
chen nicht statt hat/dannhero Beklagter davor
entbunden / vnd bey seiner mit Sejo getroffenen
Miethe bis zu Ende derselben billig gelassen wird.

Cas. 36.

Hans Martin hat ein Mierhauf Georg
Stelkner auff 6. Jahr lang vermietet / Als nun
drey Jahr fürüber seynd / begehrt Hans Martin/
daß Georg Stelkner das Mierhauf reumen sol/
vnd weil ers nicht thun wil/so verklagt er ihn des-
wegen vor den Gerichten / Fundirt sich in con-
tractu locationis & conduct. Georg Stelkner
erscheinet vnd excipiret, daß Hans Martin niche
Macht habe ihm die Miete vor Aufgang der 6.
Jahren auffzukündigen / vnd bittet sich bey sol-
cher Miete zu schützen/ fundirt sich in iure, wel-
ches saget/ daß der Locator schuldig das jenige/
was er ihm versprochen zu halten / Nun hette er
aber ihm das Haus auff 6. Jahr lang versprochen
vnd vermietet/Ergo Arg. l. ex conducto 15. in pr. D.
Locati. l. si in lege 24. §. penult. D. d. r. item l. circa 19.
C. cod.

D ij

Hans